

SATZUNG

der Samtgemeinde Oderwald über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Börßum und Cramme

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 24. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

Für den Bereich der Samtgemeinde Oderwald werden folgende Schulbezirke festgelegt:

1. Der Schulbezirk für die **Grundschule Börßum** besteht aus den Gemeinden Börßum (Ortsteile Achim, Bornum, Börßum, Kalme, Seinstedt) Dorstadt Heiningen und Ohrum
2. Der Grundschulbezirk für die **Grundschule Cramme** besteht aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (Ortsteile Groß und Klein Flöthe).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Cramme vom 29.01.2013 und die Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Börßum vom 29.01.2013 außer Kraft.

Börßum, den 15.11.2018

gez. M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister